

begriffen. Jetzt verlangten die in der Uhrenindustrie beschäftigten Arbeiter eine Stundenzulage von sechs Mark, die voraussichtlich, angesichts der ganzen Streiklage in Süddeutschland, bewilligt werden müßte; die Arbeiter kämen dann auf Stundenlöhne von durchschnittlich 22 bis 24 Mark. Die Fabrikanten würden kurz vor der Reichstagung in Hannover nochmals zusammentreten und über die Preisverhältnisse beraten, um den in Hannover versammelten Uhrmachern genaue Aufklärung über die dann neueste Lage zu geben. Darüber müßten sich die Uhrmacher jedoch schon heute klar sein, daß, wenn die in Paris schwebenden Anleiheverhandlungen zu keinem für Deutschland günstigen Ergebnis führten, zum Herbst dieses Jahres mit einem weiteren Aufschlage gerechnet werden müsse. Aber selbst für den Fall einer beträchtlichen und andauernden Besserung der Mark könne der Preisabbau nur nach Maßgabe der auf die Rohstoffe usw. entfallenden Produktionskosten erfolgen, da ein Abbau der Arbeitslöhne vorderhand gar nicht in Betracht gezogen werden könne.

Herr Direktor Thiel schloß sich diesen Ausführungen bezüglich der deutschen Taschenuhren vollständig an und betonte auch seinerseits, daß neue Aufschläge auf die jetzigen Taschenuhrenpreise nur unter dem Drucke einer zwingenden Notwendigkeit erfolgen würden. —

Daß noch manches im deutschen Uhrenhandel „faul“, oder doch zumindest sehr schleierhaft ist, bewies sodann die Bemerkung des Herrn Kochendörffer, daß eine Möbelfabrik in der Nähe Frankfurts heute noch komplette Wanduhren an Einzelhändler für 650 Mark liefert.

Ein Unterverband des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher hatte sich direkt an den Grossisten-Verband mit dem

Ersuchen gewandt, Lieferungsstreitigkeiten dem betreffenden Unterverband vor etwaiger Anhängung einer gerichtlichen Klage mitzuteilen, damit die Angelegenheit möglichst auf gutlichem Wege aus der Welt geschafft werde. Es wurde allseitig der dringende Wunsch ausgesprochen, daß derartige dankenswerte Anregungen von den Unterverbänden an den Zentralverband gerichtet würden, damit die Einheitlichkeit gewahrt bleibe.

Auf eine Anfrage des Herrn König bezüglich des von den Grossisten gewährten Skontos für Lieferungen an Uhrmacher erwiderte Herr Goldschmidt, der Vorsitzende des Verbandes Deutscher Uhrengrossisten E. V., daß gegenwärtig für Taschenuhren ein Skonto von 2% bei Zahlung innerhalb vierzehn Tagen (dreißig Tage netto Kasse) eingeräumt werde; für Großuhren ein Skonto von 2% bei Zahlung innerhalb dreißig Tagen (Zahlung drei Monate netto Kasse). Es sei jedoch möglich, daß diese Vereinbarungen des Grossisten-Verbandes binnen sehr kurzer Zeit eine Abänderung erfahren würden.

Über die Fragen des Uhrenschmuggels und der Punzierung eingeführter Uhren berichtete Herr Goldschmidt in eingehender Weise. Beide Angelegenheiten, die gegenwärtig noch nicht spruchreif sind, werden vom Zentralverband und dem Grossisten-Verband im Auge behalten werden.

Damit hatten die verhältnismäßig kurzen, aber inhaltsschweren Besprechungen mit den Vertretern des Uhren-Einzelhandels ihr Ende erreicht. Auch hier hatte sich in schönster Weise die Solidarität der beiden Spitzenverbände des Uhren-Groß- und -Einzelhandels gezeigt, in enger Fühlungnahme miteinander die berechtigten Interessen des deutschen Uhrenhandels kraftvoll zu vertreten.

K. H.

Grundzüge des deutschen bürgerlichen Rechts

Von Dr. jur. Gerhard Stier

(Fortsetzung zu Seite 151)

Die Eheschließung zweier Personen übt natürlich auch einen wesentlichen Einfluß auf die Rechtslage ihres beiderseitigen Vermögens aus. Unsere Rechtsordnung überläßt es den Ehegatten, ihre güterrechtlichen Beziehungen durch Vertrag zu regeln und auch andere als die als Typen angegebenen Güterstände zu verabreden; nur wenn kein Ehevertrag abgeschlossen worden ist, so gilt das gesetzliche Güterrecht. Der Ehevertrag muß gerichtlich oder notariell abgeschlossen werden; es kann das ebensowohl vor wie nach der Eheschließung geschehen.

Vereinbaren die Ehegatten nichts, so gilt also das gesetzliche Güterrecht der Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes am eingebrachten Gut der Frau. Diese Verwaltung und Nutznießung des Mannes erstreckt sich aber nicht auf das sogenannte Vorbehaltsgut der Frau. Als solches gelten die ausschließlich für den persönlichen Gebrauch der Frau bestimmten Sachen, wie Arbeitsgerät, Schmuck, Kleider, ferner der Erwerb der Frau aus Arbeit oder geschäftlichen Unternehmungen; weiter alles, was durch besonderen Ehevertrag als Vorbehaltsgut erklärt worden ist, und schließlich ihr Erwerb infolge Schenkung oder von Todes wegen, sofern diese Zuwendungen zum Vorbehaltsgut erklärt wurden.

Den Gläubigern des Mannes steht der Zugriff auf das Vermögen der Frau nicht zu; die der Frau können sich unbeschränkt nur aus dem Vorbehaltsgut der Frau befriedigen. Das eingebrachte Gut haftet nur:

1. wenn es sich um eine nicht rechtsgeschäftliche Schuld handelt; 2. bei vorehelichen rechtsgeschäftlichen Schulden, und 3. bei solchen Schulden, die mit Zustimmung des Mannes im Wege des Rechtsgeschäftes gemacht wurden.

Gefährdet der Mann das eingebrachte Gut der Frau, so kann diese auf Aufhebung der Verwaltung und Nutznießung des Mannes klagen; es tritt dann, wenn die Klage Erfolg hat, Gütertrennung ein, wobei dem Manne dann keinerlei Rechte am Frauengute mehr zustehen. Bei Konkurs des Ehemannes hört seine Verwaltung und Nutznießung ohne weiteres auf.

Dieses Güterrecht gilt also, wenn nicht durch Ehevertrag ein anderes vereinbart worden ist. Das Gesetz gibt nun noch einige Formen der Güterstände an, ohne daß aber die Ehegatten sich bei ihren Vereinbarungen an sie halten müßten; sie gelten nur als Typen.

1. Die allgemeine Gütergemeinschaft. Hier wird das beiderseitige Vermögen Gesamtgut; es schmilzt zu einer Einheit zusammen. Das Vermögen, das jeder Ehegatte bei Eingehung der Ehe besaß, gilt als sein eingebrachtes Gut. Der Mann sowohl wie die Frau können Vorbehaltsgut haben, also solches, das der Verwaltung und Nutznießung des anderen Teiles entzogen ist. Für die Schulden des Mannes haftet das Gesamtgut unbegrenzt, für die der Frau dagegen nur mit Beschränkungen; so kann es in Anspruch genommen werden, wenn der Ehegatte den Schulden der Frau zugestimmt hat.

2. Bei der Errungenschaftsgemeinschaft wird nur dasjenige Vermögen der Ehegatten Gesamtgut, das während der Ehe erworben worden ist. Die Nutzungen aus dem eingebrachten Gut fließen in das Gesamtgut.

3. Die sogenannte Fahrnisgemeinschaft. Hier wird Gesamtgut alles bewegliche Vermögen und das in der Ehe erworbene unbewegliche.

4. Bei der Gütertrennung bleiben die einzelnen Vermögen der Ehegatten getrennt. Einem jeden von ihnen steht gesondert die Verwaltung und Nutznießung seines Vermögens zu; doch ist die Frau unter Umständen verpflichtet, einen angemessenen Beitrag zum ehelichen Aufwand zu leisten.

Wir kommen nun zu dem wichtigen Rechtsverhältnis zwischen Eltern und Kindern. Es entsteht nicht nur durch eheliche Geburt, sondern auch durch uneheliche mit nachfolgender Legitimation und durch Adoption. Die Eltern trifft die Verpflichtung, für Unterhalt, Erziehung und berufliche Ausbildung des Kindes zu sorgen. Den Töchtern müssen sie eine Aussteuer gewähren, aber nur für die erste Ehe. Die Kinder andererseits müssen den Eltern unentgeltliche Dienste im Hauswesen und im Geschäft leisten, und zwar so lange, wie sie dem elterlichen Hausstand angehören, ohne Rücksicht auf ihr Alter, so daß also auch volljährige Kinder diese Verpflichtung trifft; nur sind diese jederzeit berechtigt, den elterlichen Hausstand zu verlassen, da sie nicht mehr der elterlichen Gewalt unterstehen. Auf Grund der elterlichen Gewalt steht dem ehelichen Vater oder der ehelichen Mutter die allgemeine Fürsorge für die minderjährigen Kinder zu; sie endigt also mit der Volljährigkeit des Kindes. Grundsätzlich kommt die elterliche Gewalt dem Vater zu, der sie aber verwirkt bei Begehung eines Verbrechens an